

# Verein für Leibesübungen 1938 e.V. Senden

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

Der 1938 gegründete Verein trägt den Namen "Verein für Leibesübungen 1938 e.V. Senden".

Er ist unter der Nr. 227 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Senden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist unter Beachtung der Grundsätze eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates:

die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendhilfe durch körperliche Betätigung zur Gesunderhaltung und Lebensfreude,

die Pflege von Geselligkeit und Gemeinschaft,

die Zusammenarbeit mit sportlichen Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Gemeinnützigkeit wird durch Einhaltung der hierzu erlassenen Gesetze und Verordnungen gewährleistet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Diese Ämter können bei Bedarf auch im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit im vorstehenden Sinne trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Fachverbänden**

Der Verein kann die Mitgliedschaft in den einzelnen Fachverbänden erwerben. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, wenn dies die jeweilige Fachverbandssatzung vorsieht.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen und Übungsstunden aktiv teilnehmen, sowie Schiedsrichter, die im Besitz eines Schiedsrichterausweises sind.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, sich aber den Interessen des Vereins widmen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt vollzieht sich rückwirkend zum 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung unterzeichnet worden ist.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn seit der Aufgabe zur Post zwei Tage verstrichen sind. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.

Ist rechtzeitig Einspruch eingelegt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des Einspruchsschreibens eine Sitzung des Ältestenrates zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Zwischen Einberufung und dem Tag der Sitzung des Ältestenrates darf höchstens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Geschieht die Einberufung nicht, so gilt die Ablehnung der Aufnahme als nicht erfolgt.

Der Eintritt vollzieht sich in diesem Fall rückwirkend zum 1. des Monats, in welchem die Frist zur Einberufung der Sitzung des Ältestenrates abläuft.

Wird der Ablehnungsbeschluss vom Ältestenrat aufgehoben, vollzieht sich der Eintritt rückwirkend zum 1. des Monats, in welchem die Beschlussfassung des Ältestenrates erfolgt. Die Bestätigung der Ablehnung durch den Ältestenrat ist nicht anfechtbar.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitgliedes

durch freiwilligen Austritt

durch Streichung der Mitgliedschaft

durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen, Sonderzahlungen oder anderer beschlossener Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und dieser Rückstand trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung vollständig ausgeglichen ist. Die Mahnung muss schriftlich erfolgen und an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird zum Schluss des Monats wirksam, in dem die Beschlussfassung erfolgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder die Satzung grob verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schwer geschadet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn seit der Aufgabe zur Post zwei Tage verstrichen sind.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.

Ist rechtzeitig Einspruch eingelegt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des Einspruchs eine Sitzung des Ältestenrates zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Zwischen Einberufung und dem Tag der Sitzung des Ältestenrates darf höchstens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Geschieht die Einberufung nicht, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn kein Einspruch oder dieser verspätet eingelegt ist, zum Schluss des Monats, in dem die Einspruchsfrist abläuft, im übrigen zum Schluss des Monats, in welchem die Beschlussfassung des Ältestenrates erfolgt.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist nicht gegeben.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, Sonderzahlungen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für minderjährige Mitglieder sind geringere Beiträge festzusetzen.

Zur Deckung besonderer Aufwendungen können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede Abteilung kann zur Deckung abteilungsinterner Aufwendungen Sonderzahlungen nach den für sie geltenden Ordnungen beschließen.

Bei besonderen Umständen können sonstige Zahlungsverpflichtungen festgesetzt werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von den vorgenannten Zahlungen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

der erweiterte Vorstand,

die Kassenprüfer,

der Ältestenrat,

die Abteilungen und die Vereinsjugend,

die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem Vertreter,

dem Geschäftsführer und

dem Kassierer.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen und die Ausführung aller Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Ältestenrates einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in entsprechender Anwendung des § 12 der Satzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand,

dem zweiten Geschäftsführer, dem zweiten Kassierer,

den Leitern der Abteilungen,

den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,

dem Sozialwart,

dem Ältestenrat,

bis zu drei Beisitzern

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

### **§ 12 Sitzungen, Beschlussfassung, Beurkundung**

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise statt.

Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Geschäftsführer schriftlich, mündlich oder fernmündlich einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse werden in einem Protokoll beurkundet.

### **§ 13 Vertreter des Geschäftsführers und Kassierers**

Für den Geschäftsführer und den Kassierer werden nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung Vertreter gewählt.

### **§ 14 Abteilungen**

Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet. In ihnen sind die aktiven Mitglieder zusammengefasst. Passive Mitglieder können sich einzelnen Abteilungen anschließen, müssen jedoch Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungen regeln ihre Aufgaben nach den sich selbst gegebenen Ordnungen selbständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Abteilungen sind für ihre Beschlüsse dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann die Durchführung von Beschlüssen im Interesse des Vereins untersagen.

### **§ 15 Vereinsjugend**

Mitglieder der Vereinsjugend (Jugendabteilung) sind alle Jugendlichen, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig nach den Richtlinien der Jugendordnung.

Der nach der Jugendordnung zu wählende Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

## **§ 16 Sozialwart**

Der Sozialwart wird nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung gewählt.

## **§ 17 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung gewählt. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern des Ältestenrates gewählt.

Der Ältestenrat übernimmt Schlichtungsfunktionen bei Streitigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des Vereins. Er entscheidet weiterhin über die nach dieser Satzung eingelegten Rechtsmittel.

Der Ältestenrat ist vom Vorstand bei Bedarf schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung ist vom Vorstand festzusetzen und bekanntzugeben.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

An Sitzungen des Ältestenrates können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, es sei denn, dass zur Abstimmung stehende Fragen sie persönlich betreffen.

## **§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

der Abteilungen und der Kassenprüfer,

die Entlastung der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes,

Wahlen und Abberufungen der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes

bzw. des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer (jährlich je einen Prüfer für die Dauer von 2 Jahren),

Wahlen der Mitglieder des Ältestenrates,



Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Umlagen und sonstigen Zahlungen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentlich Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Die Ladung dazu erfolgt durch Aushang im Fenster des Geschäftszimmers des Vereins, das sich im Sportpark Senden befindet. Der Aushang muss dort in der Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Mitgliederversammlung durchgehend erfolgen. Die Vereinsmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde Senden wohnen, werden schriftlich geladen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei dem Vorstand beantragen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. In diesen Fällen sind alle Mitglieder schriftlich zu laden.

### **§ 20 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.

Die ergänzte Tagesordnung ist in der Versammlung bekanntzugeben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist oder in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 21 Leitung, Beschlussfassung und Beurkundung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Bei deren Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei der Wahl des Vorsitzenden wird die Leitung einem Wahlleiter für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen ist ein bevollmächtigter Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben ein Zutritts- und Fragerecht.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins von 4/5 der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen sind als Einzelwahlen durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und zweit höchsten Stimmenzahl statt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet.

Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter. Werden mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll.

## **§ 22 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an die Gemeinde Senden mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die vorstehenden Satzungsparagrafen wurden in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2018 beschlossen und treten an die Stelle der Satzung vom 22. März 2010.

---

1. Vorsitzender  
( Gerhard Buchholz )

---

2. Vorsitzender  
( Taylan Berik )